5. Die Reformation schweizerischer Prägung – Zwingli und Calvin *(Karl-Reinhart Trauner)*

Neben der deutschen (lutherischen) Reformation entstand gleichzeitig eine reformatorische Bewegung in der Schweiz. Die beiden Reformatoren der Schweiz waren Ulrich Zwingli und Johannes Calvin.

5.1. Ulrich Zwingli – Leben und Werk

Ulrich (Huldrych) Zwingli war knapp zwei Monate jünger als Luther. Am 1. Januar 1484 wurde er im Alpendorf Wildhaus in dem heutigen Kanton St. Gallen geboren. Der Onkel, der Dekan war, kümmerte sich um seine Ausbildung zunächst in Basel und später in Bern, wo er in humanistischem Sinne erzogen wurde. Seine Ausbildung vertiefte er auf den Universitäten Wien und Basel. Mit zweiundzwanzig Jahren wurde Zwingli von der Gemeinde zu Glarus zum Pfarrer gewählt. Von hier aus zog er mehrmals als Feldprediger (Militärpfarrer) mit seinen Landsleuten in den Krieg. Er lernte die sittlichen Gefahren und verderblichen Folgen des Reislaufens kennen, d.h. der bei den Schweizern herrschenden Sitte, auswärtigen Herrschern Söldnerdienste zu leisten.

Bald schon schloss er sich den Gedanken Martin Luthers an. Bezeichnenderweise war aber seine erste Veröffentlichung im Gegensatz zu Luther mit Fragen äußerlicher Art, politischen Forderungen und mit Fragen der nationalen Ehre erfüllt. Seine Schrift hatte den Erfolg, dass 1522 in Zürich das Reislaufen verboten wurde. Im selben Jahr begann auch der offene Kampf auf rein kirchlichem Gebiet.

Mit seinen „67 Schlusssätzen“ (Thesen) brachte Zwingli in Zürich die Reformation zum Durchbruch. Die Neuordnung wurde hier in bezeichnendem Unterschied zu der lutherischen Reformation durchgeführt. Im Herbst des Jahres 1523 kam es zur Durchführung einer viel radikaleren Reform als in Wittenberg. Das Kirchenregiment lag in der Hand des Rats der Stadt, der in Zwinglis Sinn eine strenge Sittenzucht durchführte.

Zunehmend kam es innerhalb der Schweiz auch zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der Reformation und der

römischen Kirche. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen fiel Ulrich Zwingli als Feldprediger (Militärpfarrer) in der Schlacht von Kappel (1531). Als Feldprediger war er mit Helm und Harnisch neben dem Banner mit ausgezogen und hatte Mut zugesprochen.

5.2. Johannes Calvin – Leben und Werk

Johannes Calvin (Jean Cauvin) wurde am 10. April 1509 zu Noyon, einer Kleinstadt in Nordfrankreich, geboren. Der Vater ließ ihn nach dem Tod der Mutter in einer adeligen Familie eine sorgfältige Erziehung zuteil werden. Als bischöflicher Beamter konnte er seinem Sohn kirchliche Pfründe verschaffen, von deren Einkommen er die auf den Priesterstand zielende Ausbildung bestritt. Als der Vater jedoch zuviel Einblick in die kirchlichen Missstände gewonnen hatte, veranlasste er seinen Sohn, der schon die erste priesterliche Weihe empfangen hatte, sich dem Studium der Rechte, das er u.a. in Paris absolvierte, zuzuwenden. Mit neunzehn Jahren erwarb er sich bereits den Doktorhut.

Nach dem Tod des Vaters setzte Calvin in Paris das einst begonnene Studium der Theologie fort. In dieser Zeit lernte er in einem Kreis evangelisch Gesinnter die Schriften Luthers kennen, und wurde bald zum Führer der evangelischen Kreise in Paris. Zum Zeichen des endgültigen Bruches mit Rom gab Calvin 1534 seine Pfründen auf. Daraufhin wurde er zweimal kurz hintereinander als Ketzer verhaftet. Nachdem er das zweite Mal freigekommen war, verließ er das Land und wandte sich nach Basel. Dieser Aufenthalt gab ihm Gelegenheit zu gründlichem Bibelstudium und zur Herausgabe seines Buches „*Instruction et confession de foi*“ (Unterricht in der christlichen Religion/1537). Durch dieses Werk wurde der erst siebenundzwanzigjährige Verfasser in der evangelischen Welt berühmt. In klarer Sprache und strengem Aufbau stellte Calvin die Hauptpunkte evangelischer Glaubenslehre für seine französischen Landsleute dar.

Auf einer Reise durch Genf wurde er 1536 durch den temperamentvollen, aus Südfrankreich stammenden Prediger Wilhelm Farel aufgehalten. Durch Farels Wirksamkeit hatte Genf kurz vorher die Reformation angenommen, zunächst allerdings nur, um die Unabhängigkeit vom Bischof zu erreichen. Farel hatte aber einen sehr schweren

Stand mit seinen Bemühungen und bat deshalb Calvin, ihn zu unterstützen.

Bald übernahm jedoch Calvin die Führung der reformatorischen Bestrebungen in Genf und führte reformatorische Erneuerungen mit großer Strenge durch. Allerdings mochte sich die Mehrzahl der Bürger nicht so strenger Zucht unterwerfen. Die Erbitterung führte schließlich zur Absetzung und Verbannung der beiden unbequemen Prediger Farel und Calvin (1538). Calvin ging nach Straßburg, wo er die deutsche Reformation kennen lernte. Vor allem mit Melanchthon trat Calvin in dauernde Freundschaft.

Nach Calvins Weggang entstanden in Genf mancherlei Wirren. Schließlich bekam die Partei die Oberhand, die in Calvins Rückkehr die Rettung der Stadt sah. Kehrte Calvin 1541 nach dreijähriger Abwesenheit auch nur als einfacher Prediger zurück, so war doch in der Tat seine Stellung und Macht bedeutend. Unerbittlich verwirklichte er nun seine Gedanken.

Mit 55 Jahren starb Calvin am 27. Mai 1564. Da Calvin Grabschmuck als Menschenvergottung empfand, verbot er vor seinem Tod ausdrücklich die Aufstellung eines Grabsteins. Seine letzte Ruhestätte geriet dadurch bald in Vergessenheit. Er war der bedeutendste Dogmatiker unter den Reformatoren, seine „*Institutio religionis christianae*“ das geschlossenste systematische Werk, das die Reformation hervorgebracht hat.

5.3. Schweizer Reformation und Organisation des Gemeinwesens

Da beide Reformatoren als Entscheidungsträger in ihren Städten wirkten, konnten sie ihre Ideen weitgehend in die Wirklichkeit umsetzen. Ihre Maßnahmen waren durch strenge Zucht geprägt.

Die Reform bedeutete einen radikalen Bruch mit katholischem Kultus und Verfassung; nichts wurde beibehalten, was sich nicht aus der Bibel begründen ließ. So verschwanden mit der katholischen Messe die Orgel, der Kirchengesang und die Altäre, ferner die Prozessionen, die Reliquien, die Bilder, die Firmung, die letzte Ölung. Das Kirchenregiment, die Ehegesetzgebung, die Sittenzucht wurde in die Hände des

Rats gelegt. Eine Armenordnung wurde geschaffen, das Schulwesen neu geregelt, die Leibeigenschaft wurde in Zürich 1525 beseitigt.

Beim ersten Auftreten Calvins in Genf (1536) mussten alle Bürger ein von Calvin verfasstes Glaubensbekenntnis beschwören. Wer das verweigerte, verlor sein Bürgerrecht und sollte das Gebiet der Stadt verlassen. Damit das Abendmahl nur durch wirkliche Christen gefeiert würde, wollte Calvin strengste Sittenzucht durch erprobte Männer in den einzelnen Stadtteilen durchführen lassen, öffentlicher Tanz wurde verboten, ebenso jegliches Theaterspiel. Wer heimliches Kartenspiel in seinem Hause duldete, musste mit einem Spiel Karten um den Hals am Pranger stehen. Wer den Verboten zuwiderhandelte, wurde ebenso wie alle Sittenlosen vom Abendmahlsempfang ausgeschlossen. Demgegenüber wurden das Schulwesen und die Armenpflege neu geordnet, wofür die Kircheneinnahmen und auch das Vermögen säkularisierter Kirchengüter verwendet wurden.

Calvin hat alle Mühe daran gesetzt, namentlich die innerkirchliche Ordnung gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt unabhängig zu machen und damit der Kirche die Möglichkeit geschaffen, auch ohne und gegen den Willen der Staatsgewalt geordnet zu leben (Frankreich, Schottland, Niederlande, Niederrhein).

Durch die „Genfer Kirchenordnung“ errichtete Calvin einen Gottesstaat. Vier Ämter wurden eingerichtet: die Pfarrer, die Lehrer, die Ältesten und die Diakone. Dem aus den Pfarrern und zwölf Ältesten gebildeten Konsistorium wurde die Überwachung des sittlichen Lebens bis in Einzelheiten sowie die Kirchenzucht anvertraut, wodurch den Geboten Gottes der gebührende Gehorsam gesichert werden sollte. Die Ältesten sollten sich wöchentlich einmal zusammen mit den Pfarrern versammeln um zu sehen, ob keine Unregelmäßigkeiten in der Gemeinde vorgekommen sind und um notwendig gewordene Gegenmaßnahmen zu beraten. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, bekamen die Ältesten das Recht, alle Häuser ungehindert zu betreten. Zur besseren Überwachung des häuslichen Lebens wurden sogar Kinder und Dienstboten herangezogen. Die unbedingte Feiertagsruhe wurde mit alttestamentlicher Schärfe durchgeführt. Wer die Kirche versäumte, erhielt Geldstrafen. Während des Sonntagsgottesdienstes durfte nur eine

Person im Haus bleiben, zu den Wochengottesdiensten musste aus jedem Haushalt wenigstens eine Person anwesend sein. Wer bei der Abendmahlsfeier fehlte, hatte öffentliche Kirchenbuße zu tun, ebenso, wer drei Tage krank zu Bett lag, ohne den Geistlichen rufen zu lassen. Ehebruch wurde mit Pranger, doppelter Ehebruch mit dem Tode bestraft. Innerhalb von fünf Jahren wurden in Genf mit damals etwa 16.000 Einwohnern 76 Verbrennungen und 57 andere Hinrichtungen vollzogen. Strafmaß und Strafvollzug waren im Genf Calvins jedoch nicht grausamer als damals überhaupt; die in Genf geltenden Rechtsgrundsätze entsprachen weithin der „*Carolina*", der „Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V." (1532).

5.4. Staatsauffassung der schweizerischen Reformatoren

Die Reformation trug einen wichtigen Teil zur geistigen Vorbereitung der Menschenrechte bei. Luther stellt mit seiner Lehre den einzelnen Menschen in eine Verantwortung vor Gott. Dies sollte das Individuum selbstständig und selbstverantwortlich in Glaubensfragen und gegenüber den herrschenden Schichten machen. Calvin knüpfte an den Lehren Luthers an und meinte, dass der Herrscher die Pflicht hat, zum Wohle des Volkes, die Freiheitsrechte zu wahren. Die Entwicklungen der Länder, in denen der Calvinismus bestimmend war, verhinderten den Sieg des Absolutismus. Dazu gehörten England und die Niederlande.

In der Vorrede zur Erklärung des Propheten Jesaja (1529) nimmt Zwingli die schon von der Antike gestellte Frage auf, welche Staatsform – Monarchie, Aristokratie, Demokratie – die beste sei. Die Geschichte zeigt nach Zwingli, dass bisher ausnahmslos noch jede Monarchie zur Tyrannis entartet ist. Auch gegen die reine Volksherrschaft (Demokratie), wie sie in den Landsgemeindekantonen der Urschweiz herrschte, wendet sich Zwingli. Hingegen bejaht und rühmt er die Aristokratie. Er meint damit die so genannte Repräsentativdemokratie, wie sie u.a. in Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Konstanz durch die Räte herrschte. Der Obrigkeit steht der Prophet (Pfarrer) gegenüber. Er soll sich um die öffentlichen Dinge kümmern, nicht indem er selber politisch handelt, aber indem er den Regierenden als Warner, Gewissensberater, Wächter zur Seite steht. Zwingli selbst hat allerdings

die Grenzen, die er dem Propheten setzte, in der Praxis nicht selten übersprungen, indem er aus seinem unbändigen politischen Temperament heraus aktiv in die staatlichen Entscheidungen eingriff.

Das Vertrauen auf die Kraft des Geistes Gottes führt zu einem theokratischen Ideal; die Reformation der Kirche muss von selbst die Erneuerung des Staates bewirken. Die Grenzen sind fließend: „Eine christliche Stadt ist nichts anderes als eine christliche Gemeinde“, und die Magistraten müssen wissen, dass ihnen das Geschick von „Schafen Christi“ anvertraut ist. Sie walten nach der unvollkommenen „menschlichen Gerechtigkeit“, die bestenfalls jedem das Seine gibt, während die göttliche dem Menschen das schenkt, was ihm nicht gehört. Aber in diesem Rahmen wehrt Gott selbst vermittels Gebot und Obrigkeit dem Chaos; die Arbeit in Politik und Wirtschaft ist Gottesdienst, wobei die evangelische Predigt in ihren Forderungen aktuell zu bleiben und stets auf Verbesserung der Zustände hinzuwirken hat. In diesen Zusammenhang gehört Zwinglis Lehre vom Widerstandsrecht, genauer der Widerstandspflicht der Verantwortlichen, die in sorgfältiger Abstufung der Kompetenzen entwickelt wird.

Ein bedeutender Unterschied des Calvinismus vom Luthertum lag auf dem Gebiet der kirchlichen Organisation. Hier hat Calvin auf dem von Zwingli gelegten Grunde weitergebaut. Der Kirchenbegriff Calvins deckt sich zwar in den meisten Punkten mit dem lutherischen, ging aber in einem wichtigen Punkt über Luther hinaus: Nach Calvin war die in der Bibel von Gott gebotene Gemeindeverfassung für die Kirche wesentlich. Während das Luthertum gegen alle Fragen der Organisation gleichgültig war, galt im Calvinismus die Verfassung als von Gott geboten, die „sichtbare Kirche“ als Darstellung der erwählten Gemeinde Christi. Unter diesen Voraussetzungen war strenge Sittenzucht so selbstverständlich wie harter Dogmenzwang; Gewissensfreiheit wurde jedoch verabscheut.

Die „*politica administratio*“ gehört für Calvin zu den „göttlichen Heilsmitteln“ (*media saluris*). Sie ist nicht aus der Sünde, sondern aus Gottes gnädiger Anordnung erwachsen. Daher ist eine christliche Anarchie undenkbar, aber ebenso die Eigenmächtigkeit der Obrigkeit. Aufgabe der Obrigkeit ist die „*custodia utriusque tabulae*“ (Pflege der

den Alltag regelnden biblischen Gesetze). Mit dieser in ihrer Weise „theokratischen“ Bestimmung des Staates ist dagegen nicht aufgehoben, dass er über die externa nicht hinausgreifen kann und darf; das innerliche, geistliche Reich Christi ist von ihm durchaus unterschieden. Das aber hindert nicht, dass Christen an den staatlichen Aufgaben mitarbeiten und den Dienst des Staates in Anspruch nehmen. Der Staat hat das Gesetz zur Geltung zu bringen; er ist dabei nicht an das alttestamentliche Gesetz gebunden, sondern an die „*regula caritatis*“, die dem Dekalog zugrunde liegt; damit nähert sich Calvin naturrechtlichen Anschauungen. Der Obrigkeit gebührt Gehorsam, auch wenn sie ungerecht ist. Aber ihr ist Widerstand zu leisten, wo sie Ungehorsam gegen Gott fordert. Darüber hinaus steht ein Recht zum Widerstande gegen Tyrannen (Tyrannenmord) den Ständen, den niederen Obrigkeiten, den ordnungsgemäß dazu Befugten zu – abgesehen davon, dass Gott „öffentliche Rächer“ berufen kann und damit in seiner Vorsehung einen außergewöhnlichen Weg zur Beseitigung eines außergewöhnlichen Zustandes beschreitet. Die Staatsform ist für Calvin eine „Nebensächlichkeit“ (ein Adiaphoron), doch findet er eine Mischung aus Aristokratie und Demokratie am besten.

5.5. Das Recht auf Widerstand

Der Unterschied zwischen der schweizerischen und der deutschen Reformation tat sich neben dem Abendmahlsverständnis im Bereich der politischen Ethik auf, im Besonderen bei der Frage nach dem Widerstandsrecht gegen den Kaiser. Luther hatte zwar die Legitimität eines Verteidigungskriegs nie bestritten, dagegen erkannte er gegenüber dem Kaiser, den er als höhere Obrigkeit verstand, den Fürsten so wenig ein Widerstandsrecht zu wie einst den Bauern gegen sie.

Zwingli war zugleich Staatstheoretiker und praktischer Politiker. Eine Eigentümlichkeit seiner Staatslehre ist ihr Widerstandsrecht. Schon 1523 erklärt er, dass im Falle der Unfähigkeit auch ein Erbkönig durch die Volksmehrheit abgesetzt werden könne; ein Gedanke, der für Luther unvollziehbar gewesen wäre. Eine christliche Obrigkeit darf nach Zwinglis Meinung nichts gegen Gottes Wort gebieten, andernfalls ist sie „mit Gott“ abzusetzen. Wie das geschehen soll bzw. wie die Fälle der

erwähnten „Gelegenheit“ aussehen, wird freilich nicht deutlich. In der Erläuterung zu These 42 der Schlussreden von 1523 werden allerdings allgemeine Andeutungen über ein Widerstandsrecht der „gemeinen Hand“ bei unmittelbarer, der Stände bei mittelbarer Wahlmonarchie gemacht. Für die Erbmonarchie erwägt Zwingli ein Widerstandsrecht des ganzen Volkes unter der Voraussetzung von dessen geschlossenem christlichen Urteil. Andernfalls muss die *Tyrannis* duldend ertragen werden.

Calvin – erfüllt von Misstrauen gegen die monarchische Verfassung – hat vor allem im Blick auf die Reformation in Frankreich die Stände als aristokratisches Korrektiv der Monarchie im Zusammenhang mit seiner Bemühung um die Religionsfreiheit und mit seinem Ordnungsgedanken in die Mitte seiner Widerstandslehre gestellt, aber ohne die entsprechenden Theorien des spätmittelalterlichen Widerstandsrechts als solche zu erneuern. Widerstand gegen die Obrigkeit ist zunächst für den Einzelnen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Theorie gegenseitiger vertraglicher Verpflichtung zwischen Obrigkeit und Untertan, die naturrechtliche Fiktion des Unterwerfungsvertrages und den Vorbehalt rechter Pflichterfüllung des Herrschers lehnt Calvin ab. Wo es im Staat Stände gibt, ist es deren Pflicht und Recht, für die Freiheit des Volkes gegen tyrannische Herrscher vorzugehen, vor allem wenn diese den Gehorsam gegen Gott bedrohen. Denn damit verlieren sie ihr ihnen von Gott verliehenes Amt und zugleich die Würde eines Menschen.

5.6. Die Wirksamkeit der schweizerischen Reformation

Calvins Einfluss reichte dank seiner geistigen Bedeutung weit über Genf hinaus. Eine Hauptsorge Calvins galt begreiflicherweise der Entfaltung und Organisation der Hugenottenkirche in seinem Heimatland Frankreich. In Holland, das 1648 endgültig evangelisch wurde, wurde der Calvinismus schließlich Staatsreligion. In England bildete sich nach längeren Kämpfen eine Kirche besonderer Eigenart, deren Lehre calvinisch geprägt ist: die Anglikanische Kirche. In Schottland führte John Knox die Reformation nach streng calvinistischen Grundsätzen durch. Auch in Ungarn, Siebenbürgen, Polen, Böhmen und Mähren fand der Calvinismus viele Anhänger. Innerhalb Deutschlands hielt der

Calvinismus bald, besonders in der Pfalz und in Hessen, seinen Einzug. Bedeutungsvoll wurde, dass der lutherische Kurfürst von Brandenburg 1613 zur reformierten Kirche übertrat, während sein Land evangelisch-lutherisch blieb.

Außerhalb der Schweiz entwickelt sich die reformierte Kirchenverfassung in einigen Punkten über Calvin hinaus: Der französischen Hugenottenkirche entstammt die reformierte Synodalverfassung und kirchliche Selbstregierung. Die reformierten Kirchen u.a. in den Niederlanden und in Schottland übernahmen diese Ergänzung der Verfassung; von der schottischen Kirche ging sie in den englisch-amerikanischen Presbyterianismus über.

Wo die Calvinisten in einem katholischen Staate lebten – z.B. in Frankreich – bildeten sie den Gedanken der Unterordnung des Staates unter die Souveränität Gottes konsequent zu der Pflicht der Gläubigen um, in schonungslosem Kampf die andersgläubige Obrigkeit durch eine gläubige Obrigkeit zu ersetzen.

Die andere Seite der unerbittlich strengen Sittenzucht des Calvinismus waren die deutlichen Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben. Genf wurde wirklich im Großen und Ganzen das Muster eines auf sittlich-religiösen Grundsätzen aufgebauten Staatswesens. Da für Vergnügungen und Luxus kein Geld vergeudet und mit Fleiß und Tüchtigkeit seinem Berufe nachgegangen wurde, blühten Wohlstand und Reichtum auf.

Die Stellung des Calvinismus zum Wirtschaftsleben war, da Genf auf Handel und Industrie angewiesen war, von vornherein ganz anders als die des Luthertums, das sich in überwiegend agrarischen Ländern ausbreitete. Der Calvinismus gewährte eine größere Freiheit in Wahl und Wechsel der Berufe und stand dem kaufmännischen Unternehmertum mit größerer Unbefangenheit gegenüber. Ein Fortschritt war, dass der gelernte Jurist Calvin zwischen Zins und Wucher unterschied. Die reine Geldwirtschaft, besonders das Zinsnehmen, gab auch Calvin nicht völlig frei; moralische Erwägungen und obrigkeitliche Festsetzung sollten den Zinsfuß regeln. Unter diesen Bedingungen hielt Calvin, ebenso wie Luther (1525), einen Zinsfuß bis zu 5 % für erlaubt. Seit dem 17. Jahrhundert wurde der Calvinismus hierin noch offener. Noch später hat dann der puritanische Seitenzweig des Calvinismus, besonders auf nord-

amerikanischem Boden, durch seine religiös bedingte rastlose Erwerbsarbeit einen Beitrag zur Entstehung des modernen Kapitalismus geleistet.

Anfang des 20. Jahrhunderts untersuchte Max Weber (1864–1920) in seinem berühmten Werk „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ (1905) den Zusammenhang zwischen Calvinismus und Kapitalismus. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Feststellung, dass die Protestanten in Baden, Leipzig und Tübingen nicht nur gebildeter, sondern auch reicher als die Katholiken waren/sind.

Calvin war kein Ökonom, der nach einer neuen Wirtschaftsordnung strebte. Ihm ging es ausschließlich um das Seelenheil der Menschen. Er predigte eine neue Prädestinationslehre, die Gott als allmächtigen Weltregierer beschreibt, der schon seit Ewigkeiten festgelegt habe, wer als Erwählter in den Himmel und wer als Verdammter in die Hölle komme. Nur der Erwählte ist beruflich erfolgreich und kann durch harte Arbeit Gottes Ruhm vermehren. Gelungene Arbeit galt als ein Zeichen dafür, wonach der religiöse Mensch sein Leben lang strebt: „Gnadengewissheit“. Dass der schicksalhaft Verdammte häufig bettelarm blieb, war Gotteswerk.

Zwei Tugenden des modernen Berufsmenschen führten, so glaubte Weber, zum Geist des Kapitalismus: der ungeheure Wille zur Arbeit und der asketische Konsumverzicht. Es formierte sich ein im Privatleben anspruchsloser Unternehmertyp heraus, der nichts anderes im Sinn hatte, als zu sparen und sein Kapital zu vergrößern. Der amerikanische Ölgigant John Davison Rockefeller war in den Augen von Max Weber der lebende Beweis für diese neue Berufsethik. Rockefeller verabscheute jedes Vergnügen und bezeichnete sein milliardenschweres Vermögen als „Gottesgeld“. Geld also, das eigentlich Gott gehörte und das er auf Erden lediglich verwalten und vermehren sollte.

Ausgewählte Textstellen und Literaturhinweise

Ulrich Zwingli: Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit
„[…] Die göttliche Gerechtigkeit ist für sich selbst so lauter und schön, wie sie uns zu sein auffordert. […] Sie heißt uns verzeihen, gerade wie wir wollen, dass Gott uns verzeihen möge. Und das erfüllt sie so reichlich, dass sie uns nicht in dem Masse verzeiht, wie sie will, dass ihr verziehen werde. Denn es gibt bei ihr nichts, das des Verzeihens bedürfte; sondern da wir allein seiner Gnade bedürfen, so verzeiht sie uns überflüssig, ohne all unser Verdienst. Ja, wenn wir in aller Ungnade stehen und seine gerechte Strafe verdient haben, so verzeiht er uns doch Röm. 5, 6–10: Christus ist für uns gestorben, dieweil wir noch Sünder waren […]

[…] Es gibt zweierlei Gesetze, wie es auch zweierlei Gerechtigkeit gibt: eine göttliche und eine menschliche. Ein Teil der Gesetze geht nur den inneren Menschen an, wie man nämlich Gott, und wie man den Nächsten lieb haben solle. Und diese Gesetze ist niemand zu erfüllen imstande; so ist auch niemand gerecht, als nur der einige Gott und der, der durch die Gnade, deren Pfand Christus ist, durch den Glauben gerecht gemacht wird.

Der andere Teil der Gesetze betrifft nur den äußern Menschen, und ihrethalber kann einer äußerlich fromm und gerecht sein, und ist in seinem Innern nichts desto weniger unfromm und vor Gott verdammt. Ein Beispiel: Das Gebot «Du sollst nicht stehlen» bezieht sich auf das äußere Leben und die Frömmigkeit nach außen. «Du sollst dich nicht lassen gelüsten nach eines anderen Gut» ist ein Gebot, das sich auf das Innere, die göttliche Gerechtigkeit, bezieht. Doch gehen beide Gebote auf dieselbe Sache, nämlich gegen das unrechtmäßige Ansichnehmen.

So lässt sich unterscheiden, was die Gesetze der göttlichen Gerechtigkeit und was die Gesetze der menschlichen Gerechtigkeit sind. An der göttlichen Gerechtigkeit gemessen sind wir alle Schelme; und wie unsere Schelmerei Gott allein bekannt ist, so fällt der einige Gott über sie das Urteil, oder er erlässt uns die Schuld um seines Sohnes willen, wenn wir fest glauben, dass er aus Erbarmen für uns gestorben, sei und die Schuld bezahlt habe. Am Maßstab der menschlichen Gerechtigkeit gemessen

werden wir oftmals für rechtschaffen erfunden, während wir in Wahrheit Gottesschelme sind. Bei wem aber die menschliche Gerechtigkeit sich so erzeigt, dass er nun außerdem, dass er ein Gottesschelm ist, auch ein offenbarer Schelm ist, der wird jetzt dem überantwortet, der über die Missetäter das Urteil spricht: der Obrigkeit oder dem Richter.

Siehe, diese menschliche Gerechtigkeit nenne ich eine arme, schwache Gerechtigkeit, darum, weil einer wohl vor den Menschen für gerecht geächtet werden kann, der doch vor Gott nicht gerecht ist; denn niemand ist vor Gott gerecht.

Damit nun aus dem menschlichen Zusammenleben nicht eine Morderei werde, so soll jede Obrigkeit durchaus nicht gestatten, dass einer außerhalb des geordneten Rechtsganges sich an jemandem räche, sondern jeder Streit soll allein dem Rechte gemäß entschieden werden; denn wenn uns die arme Gerechtigkeit auch noch entgehen sollte, wie uns die göttliche entgangen ist, so wäre ja die menschliche Gesellschaft nichts anderes als ein Leben wie bei den unvernünftigen Tieren: Wer der Stärkere ist, der ist auch besser dran. Darum sind die Richter und Vorsteher Diener Gottes; sie sind der Schulmeister; und wer sich ihrer Gerechtigkeit nicht fügt, der handelt auch wider Gott, er sei geistlich oder fleischlich, wie später gezeigt werden wird. Und ob er gleich unsträflich lebt, so ist er doch vor Gott nicht gerecht; aber er hütet sich, dem Tode oder der Strafe überhaupt zu verfallen.

Jetzt haben wir, wie ich hoffe, genügend verstanden, wie weit die göttliche Gerechtigkeit von der menschlichen unterschieden sei. Wiewohl die menschliche Gerechtigkeit auch von Gott geboten ist, so hat sie doch an der Vollkommenheit keinen Anteil, wie sie Gott fordert, sondern sie ist erst auf Grundlage unserer gefallenen Natur aufgestellt worden, nachdem Gott gesehen hatte, dass unsere Anfechtung und Begierde seinen Willen nicht befolgen und ihn nicht erfüllen werde. Deshalb ist sie nichts anderes als eine Strafe; und wenn wir sie schon halten, so werden wir deshalb nicht selig oder gottwohlgefällig […]“ *(Zwingli, Auswahl seiner Schriften, 1962, S.154ff)*

Ulrich Zwingli*: Fidei ratio* [Bekenntnis], Art. 11
„Mag auch eine Obrigkeit sich furchtbar und schreckenerregend gebärden, fehlt ihr dies (nämlich Güte und Gerechtigkeit), so wird sie durch ihre ordnungsmäßige Einsetzung nach meiner Meinung in keiner Weise entschuldigt. Zugleich meine ich aber, dass ein Christ einem solchen Tyrannen gehorchen müsse bis zu der Gelegenheit, von der Paulus sagt: Wenn du frei werden kannst, gebrauche es lieber (vgl. 1. Kor 7, 21). Aber ich glaube, dass sie von Gott allein gezeigt wird, nicht von Menschen, nicht heimlich, sondern so offen, wie Saul verworfen wurde […]“

Johannes Calvin: *Institutio religionis christianae IV*
„[…] dass es eine ungeheuerliche Barbarei sei, an seine [= des weltlichen Regiments] Austilgung zu denken, dessen Muss unter den Menschen nicht geringer ist als der des Brots, des Wassers, der Sonne, der Luft, und die Würde anderseits noch um vieles erhabener. Denn es ist nicht (wohin die Zweckdienlichkeit aller jener Dinge besteht) allein dahin gerichtet, dass die Menschen atmen, trinken, gedeihen (wiewohl es gewisslich alles solches in sich begreift, wofern es bewirkt, dass sie zugleich leben), doch, sag ich, dahin ist es nicht gerichtet, sondern: dass nicht Götzendienst noch Frevel wider den Namen Gottes noch Lästerungen wider seine Wahrheit oder andre Beleidigungen der Religion öffentlich hervortreten […], dass nicht die öffentliche Ruhe gestört werde, dass jeder das Seine sicher und unversehrt besitze, dass die Menschen ungefährdeten Handel miteinander treiben, dass Ehrbarkeit und Anstand unter ihnen gewahrt bleibe. Kurzum dahin, dass unter den Christen die öffentliche Erscheinung der Religion bestehe, unter den Menschen die Menschlichkeit (*humanitas*) bleibe. Und lasse sich niemand bewegen, dass ich die Sorge für die richtige Aufrichtung der Religion nun menschlichen Regimente zu schreibe, während ich sie oben offensichtlich jenseits der menschlichen Entscheidung gestellt habe. Sintemal ich hier ebenso wenig als zuvor den Menschen gestatte, aus eigener Entscheidung Gesetze über die Religion und den Gottesdienst (*dei cultu*) zu machen, wenn ich eine obrigkeitliche Ordnung (*ordinationem*) billige, die des sich befleißigt, dass nicht die wahre Religion, welche in Gottes Gesetz verfasst ist, offenkundig und mit öffentlichem Frevel ungestraft verletzt und besudelt werde […]

Und gewiss wäre es recht müßig, wenn Privatleute disputierten, welches die vorzügliche künftige Staatsverfassung (*status politiae*) an dem Orte, da sie leben, sei, es gebührt ihnen nicht, über die Aufrichtung irgendeiner öffentlichen Sache zu Rate zu gehen. Sodann könnte es auch ohne Leichtfertigkeit nicht an und für sich (simpliciter) bestimmt werden, da der Gesichtspunkt für solche Disputation großenteils in den jeweiligen Verhältnissen gegeben ist. Und wenn du auch die Verfassungen (*status*) selbst, abgesehen von den Verhältnissen, miteinander vergleichst, dürfte es nicht leicht zu entscheiden sein, welche die andern an Nutzen übertrifft, so sehr wetteifern sie zu gleichen Bedingungen miteinander. Leicht ist der Absturz von der Monarchie zur Tyrannis, doch nicht viel schwerer der von der Gewalt der Vornehmen zur Parteiherrschaft der wenigen, um vieles leichter aber der von der Volksherrschaft zum Aufruhr. Allerdings, wenn jene drei Herrschaftsformen, welche die Philosophen unterscheiden, an sich selbst betrachtet werden möchte ich keineswegs geleugnet haben, dass entweder die Aristokratie oder eine aus ihr und der Demokratie gemischte Verfassung allen anderen weitaus überlegen sei. Das freilich nicht an sich, sondern weil nur in sehr seltenen Fällen die Könige sich selber so mäßigen, dass ihr Wille niemals abweicht von dem, was recht und gerecht ist, und sie ferner nur selten solche Geistesschärfe und Bildung besitzen, dass sie aus sich allein soviel Sorge tragen können, als genug ist. Mithin bringt es die Fehlhaftigkeit oder Gebrechlichkeit der Menschen mit sich, das es sicherer und eher erträglich ist, wenn mehrere die Regierung halten, auf dass sie einander Helfer sein, sich erhebt, mehrer Censoren und Lehrer da feiern, seine Zuchtlosigkeit in Schranken zu halten, Dies ist nicht bloß durch die Erfahrung selbst immer bewährt worden, sondern der Herr hat es auch mit seiner Autorität bekräftigt, wie er eine der Demokratie verwandte Aristokratie bei den Israeliten einsetzte, als er sie in der besten Lage haben wollt, solange bis er in David das Bild Christi ans Licht brachte […]

Die erste Pflicht der Untertanen gegen ihre Obrigkeiten ist, über deren Amt (*functione*) so ehrfurchtsvoll als möglich (*quam honorificentissime*) zu denken, welches sie nämlich gleichsam als eine von Gott abgetretene Befehlsgewalt (*delegatam a deo iurisdictionem*) anerkenne, und dass sie

sie um des willen ansehen und verehren als Gottes Diener und Gesandte (*dei ministros ac legatos*) […]

Daraus folgen sodann auch die andere Pflichten, dass sie ihnen mit zur Ehrerbietung vor ihnen geneigtem Gemüte ihren Gehorsam beweisen: als mit Befolgen der Edikte oder Zahlen der Steuern oder Tragen öffentlicher Ämter und Lasten, die der gemeinsamen Verteidigung dienen, oder durch Übernahme irgendwelcher anderer Aufträge […]

Der Herr ist mithin der König der Könige. Wo er seinen heiligen Mund geöffnet hat, ist er als einziger zugleich statt aller und über alle zu hören, danach sind wir den Menschen, die über uns Gewalt haben, unterworfen, aber allein in Ihm. Was sie etwa gegen Ihn befehlen sollten das sei für nichts geachtet und gehalten.“ (*20*)

Max Weber: Askese und kapitalistischer Geist. Über die Bedeutung der calvinistischen Ethik als wirtschaftliches Antriebsmoment

„[…] Das sittlich wirklich Verwerfliche ist nämlich das Ausruhen auf dem Besitz, der Genuss des Reichtums mit seiner Konsequenz von Müßigkeit und Fleischeslust, vor allem von Ablenkung von dem Streben nach „heiligem“ Leben. Und nur weil der Besitz die Gefahr dieses Ausruhens mit sich bringt, ist er bedenklich. Denn die ‚ewige Ruhe der Heiligen’ liegt im Jenseits, auf Erden aber muss auch der Mensch, um seines Gnadenstandes sicher zu werden, „wirken die Werke dessen, der ihn gesandt hat, solange es Tag ist“. Nicht Muße und Genuss, sondern nur Handeln dient nach dem unzweideutig geoffenbarten Willen Gottes zur Mehrung seines Ruhms. Zeitvergeudung ist also die erste und prinzipiell schwerste aller Sünden. Die Zeitspanne des Lebens ist unendlich kurz und kostbar, um die eigene Berufung „festzumachen“. Zeitverlust durch Geselligkeit, ‚faules Gerede’, Luxus, selbst durch mehr als der Gesundheit nötigen Schlaf – sechs bis höchstens acht Stunden – ist sittlich absolut verwerflich. Es heißt noch nicht wie bei Benjamin Franklin: „Zeit ist Geld“, aber der Satz gilt gewissermaßen im spirituellen Sinn: sie ist unendlich wertvoll, weil jede verlorene Stunde der Arbeit im Dienst des Ruhmes Gottes entzogen ist […]

Die Arbeit ist zunächst das alterprobte asketische Mittel, als welches sie in der Kirche des Abendlandes, in scharfem Gegensatz nicht nur gegen

den Orient, sondern gegen fast alle Mönchsregeln der ganzen Welt, von jeher geschätzt war […]

Aber die Arbeit ist darüber hinaus, und vor allem, von Gott vorgeschriebener Selbstzweck des Lebens überhaupt. Der paulinische Satz: „Wer nicht arbeitet, soll nicht essen“, gilt bedingungslos und für jedermann. Die Arbeitsunlust ist Symptom fehlenden Gnadenstandes.

[…] Auch nach der Quäkerethik soll das Berufsleben des Menschen eine konsequente asketische Tugendübung, eine Bewährung seines Gnadenstandes an seiner Gewissenhaftigkeit sein, die in der Sorgfalt und Methode, mit welcher er seinem Beruf nachgeht, sich auswirkt. Nicht Arbeit an sich, sondern rationale Berufsarbeit ist eben das von Gott Verlangte. Auf diesem methodischen Charakter der Berufsaskese liegt bei der puritanischen Berufsidee stets der Nachdruck, nicht, wie bei Luther, auf dem Sichbescheiden mit dem einmal von Gott zugemessenen Los. Daher wird nicht nur die Frage, ob jemand mehrere callings kombinieren dürfe, unbedingt bejaht – wenn es für das allgemeine Wohl oder das eigene zuträglich und niemandem sonst abträglich ist und wenn es nicht dazu führt, dass man in einem der kombinierten Berufe ungewissenhaft (*unfaithful*) wird.

Sondern es wird auch der Wechsel des Berufs als keineswegs an sich verwerflich angesehen, wenn er nicht leichtfertig, sondern um einen Gott wohlgefälligeren, und das heißt dem allgemeinen Prinzip entsprechend: nützlicheren Beruf zu ergreifen, erfolgt. Und vor allem: die Nützlichkeit eines Berufs und seine entsprechende Gottwohlgefälligkeit richtet sich zwar in erster Linie nach sittlichen und demnächst nach Maßstäben der Wichtigkeit der darin zu produzierenden Güter für die „Gesamtheit“, aber alsdann folgt als dritter und natürlich praktisch wichtigster Gesichtspunkt: die privatwirtschaftliche „Profitlichkeit“. Denn wenn jener Gott, den der Puritaner in allen Fügungen des Lebens wirksam sieht, einem der Seinigen eine Gewinnchance zeigt, so hat er seine Absichten dabei. Und mithin hat der gläubige Christ diesem Rufe zu folgen, indem er sie sich zunutze macht. „Wenn Gott Euch einen Weg zeigt, auf dem Ihr ohne Schaden für Eure Seele oder für andere in gesetzmäßiger Weise mehr gewinnen könnt als auf einem anderen Wege und Ihr dies zurückweist und den minder Gewinn bringenden Weg

verfolgt, dann kreuzt Ihr einen der Zwecke Eurer Berufung (*calling*). Ihr weigert Euch, Gottes Verwalter (*steward*) zu sein und seine Gaben anzunehmen, um sie für ihn gebrauchen zu können, wenn er es verlangen sollte. Nicht freilich für Zwecke der Fleischeslust und Sünde, wohl aber für Gott dürft Ihr arbeiten, um reich zu sein.“ Der Reichtum ist eben nur als Versuchung zu faulem Ausruhen und sündlichem Lebensgenuss bedenklich und das Streben danach nur dann, wenn es geschieht, um später sorglos und lustig leben zu können. Als Ausübung der Berufspflicht aber ist es sittlich nicht nur gestattet, sondern geradezu geboten. Das Gleichnis von jenem Knecht, der verworfen wurde, weil er mit dem ihn anvertrauten Pfunde nicht gewuchert hatte, schien das ja auch direkt auszusprechen.“ (*S. 166ff*)

Literaturhinweise

Bautz, Friedrich Wilhelm: Art. „Calvin, Johannes“; in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 1, Nordhausen 1990, Spalte 866–889

Bohatec, Josef: Calvins Lehre von Staat und Kirche, Aalen 1968 (1937)

Bohatec, Josef: Calvin und das Recht, Aalen 1991 (1934)

Calvin, Joannis: *opera quae supersunt omnia*, hrsg. von W. Baum/G. Cunitz/E. Reuß, 59 Bde.; in: Corpus Reformatorum 29–87, Braunschweig 1863–1900

Calvin, Joannis: Calvin-Studienausgabe, hrsg. von E. Busch/A. Heron/Ch. Link, 4 Bde., Neukirchen-Vluyn 1994–2002

Calvin, Johannes: Christliche Glaubenslehre. Nach der ältesten Ausgabe vom Jahre 1536, übersetzt von B. Spiess, Zürich 1985

Conditt, Marion W.: More Acceptable than Sacrifice. Ethics and Election as Obedience to God’s Will in the Theology of Calvin, (Theologische Dissertationen 10), Basel 1973

Hamm, Berndt: Zwinglis Reformation der Freiheit, Neukirchen-Vluyn 1988

Jacobs, Paul (Hrsg.): Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung, Neukirchen 1949

Staedtke, Joachim: Calvins Genf und die Entstehung politischer Freiheit; in: W. P. Fuchs (Hrsg.), Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, Stuttgart 1966, S. 100–114

Troeltsch, Ernst: Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt; in: Historische Zeitschrift 97, 1906, S. 1–66

Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus; in: M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. 1, Tübingen 1920, 17–206

Zwingli, Huldrych: Auswahl seiner Schriften, hrsg. und eingeführt von E. Künzli, Zürich 1962



Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie

Brigitte Sob / Edwin R. Micewski (Hrsg.)

Brennpunkte politischer und militärischer Ethik – Eine Einführung

Band 1

IDEENGESCHICHTLICHE ENTWÜRFE –
Altertum, Mittelalter und Beginn der Neuzeit

4/2007
Wien, Oktober 2007

Impressum:
Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie

Herausgeber:

Für die Herausgabe verantwortlich:
Bgdr Mag. Dr. Edwin R. Micewski

Layout und Grafik:
Medienstelle Landesverteidigungsakademie

Druck und Endfertigung:
ReproZ Wien/Akademiedruckerei LVAk
1070 Wien, Stiftgasse 2a
Erscheinungsjahr: 2007
ISBN 3-902456-70-1
AuftragsNr./ReproZ Wien 5003/07